

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl**

**vom 09. Dezember 2013**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl - vertreten durch das Presbyterium - erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Hochdahl, Neanderweg, sowie für weitere Leistungen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof benutzt wird.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

(1) **Reihengemeinschaftsgrabstätten** im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |  |          |      |
|--|----------|------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)   | 1.676,20 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 757,74   | Euro |

(2) **Wahlgrabstätten**

- |  |          |      |
|--|----------|------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)<br>(auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.470,87 | Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr  | 49,03    | Euro |

(3) **Wahlgemeinschaftsgrabstätten** im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |   |          |      |
|---|----------|------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)        | 1.859,47 | Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)      | 757,74   | Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 49,03    | Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 26,24    | Euro |

(4) **Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in gestalteter Gemeinschaftsgrabanlage** einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |  |          |      |
|--|----------|------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) inkl. Pflege      | 2.439,04 | Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr inkl. Pflege | 72,63    | Euro |

## § 5 Bestattungsgebühren

### (1) Grundgebühren

|   |        |      |
|---|--------|------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                          | 224,91 | Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 314,87 | Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr              | 764,69 | Euro |
| d) Urnenbeisetzung  | 427,32 | Euro |

Die Bestattungsgebühren schließen ein:

- Aufbewahrung des Sarges bzw. der Urne in der einfach ausgestatteten Leichenkammer
- Grabaushub
- Ausschmücken des Grabes mit Grabmatten
- Verfüllen des Grabes
- Kränze aufbringen und später abfahren
- Grabhügel setzen

### (2) Besondere Gebühren

|  |                 |
|--|-----------------|
| a) Trauerfeier in der Neanderkirche und auf dem Friedhof                         | ohne Berechnung |
| b) Orgelspiel  | ohne Berechnung |
| c) Benutzung der Leichenkammer bis zu drei Tagen                                 | 111,69 Euro     |
| d) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag ab dem 4. Tag                | 37,23 Euro      |
| e) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 9 der Friedhofssatzung | 300,00 Euro     |

## § 6 Gebühren für Aus- und Einbettungen

Die Gebühren für Einbettungen (Wiederbeisetzungen) auf unserem Friedhof richten sich nach § 4 und § 5 der Friedhofsgebührensatzung.

|   |        |      |
|---|--------|------|
| Die Gebühren für die Ausbettung eines Sarges betragen | 974,00 | Euro |
| Die Gebühren für die Ausbettung einer Urne betragen   | 427,32 | Euro |

## § 7 Sonstige Gebühren

|   |       |      |
|---|-------|------|
| (1) Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen auf Wahlgräbern (dazu zählen auch Liegeplatten und Kissensteine) und Grabplatten im gestalteten Grabfeld | 25,00 | Euro |
| (2) Für Zweitausfertigungen verloren gegangener Besitzzeugnisse u. a.   | 15,00 | Euro |

- |  |       |      |
|--|-------|------|
| (3) Für die Umschreibung von Grabstätten   | 15,00 | Euro |
| (4) Für die Genehmigung zur Aus- und Einbettung gemäß § 17 Absatz 2 der Friedhofssatzung | 25,00 | Euro |

§ 8

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 11. November 2013.

§ 9

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 11.11.2013 nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.11.2009 außer Kraft.

Erkrath, den 09. Dezember 2013



**Das Leitungsorgan**

  
(Unterschrift)

  
(Unterschrift)